

<p style="text-align: center;">10 Jahre Gewaltschutzgesetz - 10 Jahre Kinderrechteverbesserungsgesetz in Deutschland Erfolge- Schutzlücken –Forderungen</p>
--

Safety First! - Gewaltschutz für Frauen und ihre Kinder

Gewaltschutzgesetz

Am **01.01.2002** ist das **Gewaltschutzgesetz** in Kraft getreten. Von „Häuslicher Gewalt“ bedrohte und misshandelte Frauen bekamen damit erstmals die Möglichkeit durch die gerichtliche Anordnung einer Wohnungszuweisung, eines Kontaktverbotes oder ähnlichem zeitnah und konkret Schutz vor den Übergriffen des misshandelnden Partners zu erlangen. Dort, wo die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Familiengerichten und parteilichen Frauen-Beratungsstellen im Sinn eines Hilfenetzwerkes etabliert ist, wie z. B. in München mit **MUM** (= Münchner Unterstützungsmodell gegen häusliche Gewalt), können Frauen so effektiv vor weiterer Gewalt geschützt werden.

Beweislastumkehr

Wesentlich war hierbei, dass erstmals in einem zivilgerichtlichen Antragsverfahren die Beweislast umgekehrt wurde. Um eine gerichtliche Anordnung zu erlangen, muss das Opfer nicht die Gefahr weiterer Übergriffe in der Zukunft durch den Täter beweisen: **„wer schlägt, der geht“**. Ist es bereits einmal zu einem gewalttätigen Übergriff gekommen, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass es zu weiteren Straftaten kommen wird. Diese Vermutung müsste vom **Täter** zur Abwendung der Anordnung widerlegt werden. Er **muss nachweisen, dass er in Zukunft nicht mehr gewalttätig sein wird**. An diesen Nachweis sind hohe Anforderungen zu stellen. Ein einfaches „Lippenbekenntnis“ reicht dafür nicht aus.

Schutzanordnungen im Eilverfahren

Die Dynamik „Häuslicher Gewalt“ – insbesondere in der Offenlegungs- und Trennungsphase – verlangt einen sofortigen Schutz der betroffenen Frauen vor weiteren Übergriffen. Die kann durch die Verfahrenswege eines regulären Zivilverfahrens nicht immer gewährleistet werden. Deshalb besteht bei ausreichender Beweislage die Möglichkeit im Rahmen einer **Einstweiligen Anordnung** umfassende Schutzanordnungen – **zunächst ohne Anhörung des Täters – zu erlassen**.

Strafbewehrung der Schutzanordnungen

Zudem wurde die Durchsetzbarkeit der Schutzanordnungen dadurch praktisch erhöht, dass diese gem. **Art.1 § 4 GewSchG** „strafbewehrt“ sind, d.h.: **wer gegen eine Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz verstößt, macht sich strafbar** und wird mit **Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr** geahndet.

Hier lässt sich jedoch fragen, ob ein Strafraum, der unter dem z.B. der Fischwilderei liegt, nicht doch den Unrechtsgehalt des Verstosses gegen eine Schutzanordnung unangemessen bagatellisiert.

Und die Kinder?

Kinder als Betroffenen „Häuslicher Gewalt“

In den Jahren der Arbeit an der praktischen Umsetzung des GewSchG und der Verbesserung der Hilfestrukturen für die von Gewalt betroffenen Frauen wurden natürlich auch die Kinder in den Blick genommen, die miterleben müssen, wie ihre Mütter misshandelt werden.

Zahlreiche nationale wie internationale Studien weisen nach, dass das (Mit)Erleben „Häuslicher Gewalt“ eine klare Form der Kindeswohlgefährdung darstellt und die Kinder in den Folgen ebenso zu Gewaltopfern macht wie ihre Mütter. (Kindler, H.; Kavemann, B.; Hesters) *„Die Schläge, die meine Mama bekam, spürte ich in meinem Bauch“* (Strasser, P. 2001, S.123)

Zudem bleiben Kinder misshandelnder Väter oder Partner selten nur mittelbare Opfer dieser Gewalt, sondern werden häufig selbst auch unmittelbares Opfer psychischer oder physischer Misshandlung durch den Vater oder Partner der Mutter.

Die Überlappungsrate „Häusliche Gewalt“ - Kindesmisshandlung liegt bei 35% bei Vätern als misshandelnder Elternteil (Kindler, H.).

Kein Gewaltschutz für Kinder?

Kinder können –anders als im bayerischen Polizeirecht mit polizeilichen Kontaktverbot und Wegweisung - §1+2 **nicht** hinsichtlich eines Sorgeberechtigten anwenden (§3 GewSchG). Hier gelten die **Kindschaftsrechtlichen Regelungen** mit dem Leitbild der fortwährenden Elternverantwortung nach Trennung (Salgo, L.(2010), der Regelvermutung zur Kindeswohl dienlichkeit von Umgang (§1626 Abs.3 Satz 1 BGB) und dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 FamFG).

Schutzlücke: Umgangsrecht

Eine Frau, die sich durch die Trennung von Misshandler und durch Schutzanordnung nach dem GewSchG vor weiterer Gewalt schützt, sieht sich in der Regel unverzüglich mit der Fragestellung des Umgangsrechts konfrontiert, wenn sie mit dem Täter gemeinsame Kinder hat.

Ein Kontaktverbot nach dem GewSchG kann praktisch nicht ohne eine gleichzeitige Regelung des Umgangs getroffen werden, da der Misshandler sonst immer „**berechtigte Gründe**“ hat, das **Kontaktverbot zu brechen**, um z.B. den Umgang einzufordern oder zu organisieren.

In der Realität fordern zudem misshandelnde Partner, die Väter sind, gerade in der Trennungsphase ihr Umgangsrecht auch vehement ein. Dies dient ihnen oft als Vehikel, um Zugänge zur Familie zu erlangen und so weiter Kontrolle über die Partnerin auszuüben. Dadurch besteht die Gefahr, das **Gewaltmuster** – auch nach der Trennung vom Misshandler - **prolongiert** werden.

Verstärkt wird diese Problematik durch das im FamFG verankerte Beschleunigungsgebot, das insbesondere für Kindschaftsachen (also auch Umgangsverfahren) gilt, paradoxerweise nicht aber für Verfahren in Gewaltschutzsachen oder zum Unterhalt.

70% der Frauen und 58% der Kinder werden laut einer Studie vom BMFSFJ 2002 **während des Umgangs bzw. der Übergabe** erneut misshandelt. Leider sind auch Tötungsdelikte in Deutschland zu beklagen im **Zusammenhang mit Ausübung des Umgangsrechtes**. (UN Sonderberichterstatteerin gegen Gewalt an Frauen, R. Manjoo 2012)

Kinderrechteverbesserungsgesetz

Trotz der verstärkten gesamtgesellschaftlichen Diskussion um den Kinderschutz in den letzten Jahren und dem breiten Kenntnisstand um die Folgen von „Häuslicher Gewalt“ für (mit)betreffene Kinder ist es daher verwunderlich, dass die durch das **Kinderrechteverbesserungsgesetz** (KinderRVerbG) mit **§ 1666a BGB** – als Parallelregelung zum GewSchG ein paar Monate später in 2002 - eingeführten Schutzanordnungen für die von häuslicher Gewalt (mit)betreffenen Kinder in der Praxis kaum angewendet werden.

Die Kinder tauchen in der Praxis nur über die Verweisnormen auf: z.B. muss das Jugendamt benachrichtigt und angehört werden, wenn Kinder in einem Haushalt leben, für den eine Wohnungszuweisung nach §2 GewSchG ergeht (§§ 212-213 FGG).

Wie wird mit diesen Mitteilungen durch das Familiengericht an das Jugendamt verfahren – was lösen sie in der Praxis für Verfahrensschritte aus?

Warum führen sie nicht oder selten zu **Anträgen gem. § 1666a BGB von Seiten des Jugendamtes?**

Warum klären **FamilienrichterInnen** so selten gemäß dem **Amtsermittlungsgrundsatz** (§12 FGG) - unabhängig von dem, was die Parteien vortragen – Sachverhalte bzgl. einer möglichen Gefährdung eines Kindes auf und gehen Beweisen nach?

Warum gehen sie nicht von Amts wegen nach den §§ 1666,1666a BGB vor?

- Hier ist eine **Rechtstatsachenforschung** dringend einzufordern!

Schutz nach § 1666a BGB ausreichend?

Weitergehend ist aber zu fragen, ob der über § 1666a BGB intendiert Schutz für von „Häuslicher Gewalt“ (mit) betroffenen Kinder wirklich ausreichend ist.

Die Kinderschutzverfahren nach § 1666 ff BGB intendierten – insbesondere nach der Novellierung durch das „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohles“ vom 1.07.2008 – kooperative, inklusive Verfahren mit frühzeitiger Elternbeteiligung und einer niederschweligen Verantwortungsgemeinschaft zwischen Jugendamt und Familiengericht. Sie wahren streng den **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** im Hinblick auf die Eingriffstiefe ins Elternrecht. Diese kleinschrittigen und zeitintensiven Verfahrenweisen sind zutreffend gedacht für die klassischen Kinderschutzfälle (Kindesvernachlässigung, -misshandlung durch beide Elternteile) – stossen aber an ihre Grenze bzw. können **kontraindiziert** sein **bei Fällen „Häuslicher Gewalt“**.

Eine Nichtbeteiligung des misshandelnden Elternteils ist nur bei grosser Gefahr für das Kindeswohl anzunehmen (Regelfälle: sexualisierte Gewalt).

Ein **Eilverfahren** in Gewaltschutzsachen, wie es das GewSchG ermöglicht, ist bei von „Häuslicher Gewalt“ betroffenen Kindern im Rahmen des § 1666a BGB **schwer durchsetzbar**. Zudem **fehlt** im § 1666 ff BGB eine Regelung, die der im GewSchG verankerten **Beweislastumkehr** vergleichbar ist. Diese ist aber für einen unverzüglich greifenden Schutz – und Sicherheitsplan unerlässlich. Auch unterfallen Verstösse gegen Schutzanordnungen nach §§ 1666, 1666a BGB **nicht** der **strafrechtlichen Ahndung** wie es Art. 4 GewSchG vorschreibt.

Insgesamt ist daher der **Schutz der von „Häuslichen Gewalt“ (mit)betroffenen Kinder durch die §§ 1666, 1666a BGB** – auch wenn sie denn angewendet würden – **unzureichend** und der Dynamik und den besonderen Schutzbedarfen bei „Häuslicher Gewalt“ **nicht angemessen**.

Eine solche **faktische Schlechterstellung** der von „Häuslicher Gewalt“ (mit)betroffenen **Kinder** gegenüber den von „Häuslicher Gewalt“ betroffenen Frauen verstößt aber nicht nur gegen den Grundsatz auf **gewaltfreie Erziehung aus § 1631 Abs.2 BGB**, sondern und vor allem gegen die **Grundrechte auf Gleichbehandlung in Art. 3 GG** und **Körperliche Unversehrtheit in Art. 2 GG**. Auch der im deutschen Recht unmittelbar anwendbare **Art. 3 UN KRK** fordert ein, dass in jedem Rechtsförmigen Verfahren das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist. Insbesondere für den Bereich „Häuslicher Gewalt“ legt das auch die Europaratkonvention CETS. No.210 von CAHVIO (2011) für Deutschland verbindlich fest.

Deshalb ist ein **effektiver Schutz von durch „Häusliche Gewalt“ (mit)betroffenden Kinder** nur durch eine **direkte Anwendung des GewSchG** auch für diese AdressatInnen-Gruppe zu ermöglichen:

- **Art.1 §3 GewSchG ist ersatzlos zu streichen!**